

## **Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes**

### **A. Problem und Regelungsbedürfnis**

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) die Vorschrift des § 3c Satz 1 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) für mit Artikel 117 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 1) unvereinbar und nichtig erklärt. Betroffen hiervon ist die rechtliche Qualifikation der Zuführungen an den Finanzierungsfonds, nicht aber der Finanzierungsfonds in seinem Bestand. Dieser verwaltet auch die Versorgungsrücklagen nach bisherigem Bundesrecht (sogenannte Kanther-Rücklagen, § 3a LFinFG), bei denen sich die aufgeworfenen verfassungsrechtlichen Fragen nicht stellen.

Nach dem Urteil kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, den Finanzierungsfonds entweder aufzulösen oder verfassungskonform auszugestalten.

### **B. Lösung**

Nach Abwägung der beiden Alternativen wird der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst. Die Rücklage der Anstalt nach § 2 LFinFG fällt an das Land.

Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG wird als Sondervermögen fortgeführt. Weitere Zuführungen können nach Maßgabe des Haushalts geleistet werden. Die Verwaltung des Sondervermögens erfolgt künftig unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen. Die bestehenden Versorgungsrücklagen anderer Dienstherren nach § 3a Abs. 4 Satz 2 LFinFG werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 an diese ausgezahlt.

Die vorstehenden Änderungen erfordern eine redaktionelle Anpassung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes.

Die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben wird durch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG gewährleistet. Das Sondervermögen kann Belastungen aus Versorgungsausgaben abfedern. Zentrales Element der dauerhaften Finanzierung künftiger Belastungen durch Versorgungsausgaben bleibt ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Unter Verweis auf Artikel 117 der Landesverfassung stand dies als Grundsatz bereits hinter der Anpassung des Finanzierungsfonds im Jahr 2015.

Mit der Auflösung des Finanzierungsfonds wird eine wesentliche Vertragsbeziehung der PLP Management GmbH & Co. KG berührt. Dies ist Anstoß für eine Auflösung dieser Gesellschaft. Die zum Zeitpunkt der Auflösung bei der Gesellschaft bestehenden Rechte und Pflichten gehen auf das Land über.

### **C. Alternativen**

Neben der Auflösung des Finanzierungsfonds besteht nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz die Möglichkeit, diesen verfassungskonform auszugestalten. Zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände müssten Vermögenspositionen des Finanzierungsfonds und Schuldspositionen des Landes, die unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Rahmens nicht hätten aufgebaut werden können, rückabgewickelt werden.

### **D. Kosten**

Durch die Auflösung des Finanzierungsfonds und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG entstehen keine Mehrkosten. In geringfügigem, nicht zu quantifizierendem Umfang wird Verwaltungsaufwand reduziert. Die finanziellen Auswirkungen werden in der Gesetzesbegründung dargestellt.

### **E. Zuständigkeit**

Federführend ist das Ministerium der Finanzen.

**Landesgesetz zur Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz und zur Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz**

(1) Das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz vom 12. März 1996 (GVBl. S. 152), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2015 (GVBl. S. 196), BS 2030-7, wird aufgehoben.

(2) Der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz wird aufgelöst. Die Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz fällt an das Land.

**Artikel 2**

**Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes**

Das Landesbeamtenversorgungsgesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 459), BS 2032-2, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

**„§ 10a Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes**

(1) Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz wird mit ihrem am 14. Dezember 2017 vorhandenen Bestand als nicht rechtsfähiges Son-

dervermögen fortgeführt. Ansprüche Dritter gegen das Sondervermögen werden nicht begründet.

(2) Das Sondervermögen wird vom Landesamt für Finanzen verwaltet. Die Anlage der Mittel kann auf Dritte übertragen werden.

(3) Dem Sondervermögen zur Verfügung stehende Mittel sind zu marktüblichen Konditionen anzulegen in Anleihen, Obligationen, Schatzanweisungen oder Schuldscheinen des Landes oder anderer öffentlich-rechtlicher Emittenten aus den Teilnehmerländern der Europäischen Währungsunion oder in Aktien oder Aktienfonds. Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Anlagerichtlinien zu erlassen.

(4) Das Land kann nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen leisten.

(5) Das Sondervermögen dient zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen des Landes und ist nach Maßgabe des Haushalts ausschließlich zu diesem Zweck einzusetzen.“

2. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend der vorstehenden Nummer 1 geändert.

### **Artikel 3**

#### **Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes**

Das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz vom 9. November 1999 (GVBl. S. 395), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), BS 2032-13, wird wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 werden die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „in der bis zum 14. Dezember 2017 geltenden Fassung, welche für vorliegendes Gesetz weiterhin Anwendung findet,“ ersetzt.

## **Artikel 4**

### **Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz**

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz vom 3. Juli 2012 (GVBl. S. 199), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Oktober 2015 (GVBl. S. 279), BS 63-2, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz,“ werden gestrichen.
  - b) Die Worte „der Versorgungsrücklage nach § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz“ werden durch die Worte „des Sondervermögens nach § 10a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
  
2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Worte „der Rücklage nach § 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz,“ werden gestrichen.
  - b) Die Worte „der Versorgungsrücklage nach § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz“ werden durch die Worte „des Sondervermögens nach § 10a des Landesbeamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

## **Artikel 5**

### **Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG**

Die PLP Management GmbH & Co. KG soll bis zum 31. Januar 2019 aufgelöst werden.

## **Artikel 6**

### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen über Zuführungen gemäß § 3a des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum 14. Dezember 2017 geltenden Fassung finden bis zum 31. Dezember 2017 weiterhin entsprechend Anwendung.

(2) Die nach § 3a Abs. 4 Satz 2 des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz gebildeten Versorgungsrücklagen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, des Landeskrankenhauses, des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen werden mit Ablauf des 31. Dezember 2017 an diese ausgezahlt. Bei diesen Versorgungsrücklagen finden bis zur Auszahlung die Bestimmungen des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz in der bis zum 14. Dezember 2017 geltenden Fassung sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, dass das Landesamt für Finanzen die Verwaltung übernimmt.

## **Artikel 7**

### **Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am 15. Dezember 2017 in Kraft.

## **Begründung**

### **A. Allgemeines**

#### **Inhaltliche Zusammenfassung**

Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) das Landesgesetz über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz (LFinFG) teilweise für verfassungswidrig und nichtig erklärt. Soweit § 3c Satz 1 LFinFG die Zuführungen zum Finanzierungsfonds als Darlehen qualifiziert, liegt ein Verstoß gegen Artikel 117 Satz 2 der Verfassung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 20. Dezember 1971 (GVBl. 1972 S. 1) vor.

Nach der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs kommt dem Gesetzgeber die Aufgabe zu, den Finanzierungsfonds entweder aufzulösen oder verfassungskonform auszugestalten. Zur Herstellung verfassungsgemäßer Zustände müssten Vermögenspositionen des Finanzierungsfonds und Schuldpositionen des Landes, die unter Beachtung des finanzverfassungsrechtlichen Rahmens nicht hätten aufgebaut werden können, rückabgewickelt werden.

Nach Abwägung der beiden Alternativen wird der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts aufgelöst. Die Rücklage der Anstalt nach § 2 LFinFG fällt an das Land. Einer teilweisen Beibehaltung des Finanzierungsfonds bedarf es nicht. Der Finanzierungsfonds entstammt aus der Zeit der alten, investitionsbezogenen Schuldenregel. Angesichts der Neuregelung des Artikels 117 der Landesverfassung reduziert sich der Bedarf hinsichtlich zusätzlicher Finanzierungsinstrumente. Der Landeshaushalt wurde bereits weitgehend konsolidiert und wird bis zum Jahr 2020 strukturell ausgeglichen werden. Mit einer vollständigen Auflösung des Finanzierungsfonds werden außerdem Abgrenzungsfragen hinsichtlich einer Rückabwicklung von Vermögenspositionen und deren Verzinsung obsolet.

Angesichts der Auflösung des Finanzierungsfonds entfällt eine Freigabe der im Haushaltsplan des Landes für die Jahre 2017/2018 bei Kapitel 20 04 Titel 634 01 veranschlagten und durch einen qualifizierten Haushaltsvermerk gesperrten Zufüh-

rungen an den Finanzierungsfonds in Höhe von jährlich 70 Mio. EUR. Die Mittel werden nicht ausgezahlt.

Die Versorgungslastenteilung nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag sowie nach § 2 des Landesgesetzes zu dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag wird bis zur Auflösung des Finanzierungsfonds über diesen abgewickelt, danach erfolgen Verbuchungen ausschließlich im Landeshaushalt unter Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeiten nach § 10 Abs. 2 Landeshaushaltsgesetz 2017/2018.

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz sowie das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz bedürfen wegen der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz einer redaktionellen Anpassung.

Die nachhaltige Finanzierung künftiger Versorgungsausgaben wird durch einen strukturell ausgeglichenen Haushalt und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG gewährleistet. Das Sondervermögen kann Belastungen aus Versorgungsausgaben abfedern. Zentrales Element der dauerhaften Finanzierung künftiger Belastungen durch Versorgungsausgaben bleibt ein strukturell ausgeglichener Haushalt. Unter Verweis auf Artikel 117 der Landesverfassung stand dies als Grundsatz bereits hinter der Anpassung des Finanzierungsfonds im Jahr 2015.

Mit der Auflösung des Finanzierungsfonds entfällt eine wesentliche Vertragspartei der PLP Management GmbH & Co. KG. Diese ist eine Zweckgesellschaft, deren Aufgabe darin besteht, die in der Vergangenheit im Rahmen der Vermarktung von Kreditforderungen aus dem Wohnungsbauvermögen abgeschlossenen Verträge zu verwalten und abzuwickeln. An der Gesellschaft ist das Land als alleiniger Kommanditist beteiligt. Da keine weiteren Transaktionen in dieser Hinsicht mehr vorgesehen sind und die bestehenden Verträge lediglich noch für die restliche Vertragslaufzeit abgewickelt werden müssen, soll die PLP Management GmbH & Co. KG aufgelöst werden.



## **Finanzielle Auswirkungen**

Durch die Auflösung des Finanzierungsfonds und die Fortführung der Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG entstehen keine Mehrkosten. In geringfügigem, nicht zu quantifizierendem Umfang wird Verwaltungsaufwand reduziert.

Die finanziellen Einzelheiten der Gesamtrechtsnachfolge bezüglich des Finanzierungsfonds und der PLP Management GmbH & Co. KG werden in der Begründung zu den einzelnen Bestimmungen dargestellt.

## **Gesetzesfolgenabschätzung**

Von einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde im Hinblick auf den engen Anwendungsbereich der Vorschriften abgesehen.

## **Gender-Mainstreaming**

Das Prinzip des Gender-Mainstreamings ist bei der Konzeption des Gesetzentwurfs geprüft worden. Die vorgesehenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Lebenssituation von Frauen und Männern.

## **Demografischer Wandel sowie Auswirkung auf den Mittelstand**

Die gesetzlichen Regelungen haben keine Auswirkungen auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung. Demografisch bedingt steigen die Versorgungsausgaben an. Eine Auswirkung auf den Mittelstand ist ebenfalls nicht gegeben.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu Artikel 1 (Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz)**

Zur Umsetzung der Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs Rheinland-Pfalz vom 22. Februar 2017 (Az. VGH N 2/15) wird das Landesgesetz über den Finanzierungs-

fonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz aufgehoben und der Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Koblenz aufgelöst.

Dabei fällt das Vermögen der Rücklage nach § 2 LFinFG, das aus

- Schuldscheinen des Landes Rheinland-Pfalz,
- Schuldscheinen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie
- Forderungen gegen die PLP Management GmbH & Co. KG (Nullkupon-Darlehen I und II) einschließlich rechnerischer Abgrenzungsposten

besteht, an das Land. Dies erfolgt in Form des Übergangs der entsprechenden Forderungen kraft Gesetzes. Die damit verbundenen finanziellen Auswirkungen für das Land stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

Der Übergang der Forderungen mitsamt den Schuldscheinen des Landes Rheinland-Pfalz an das Land führt zum Erlöschen der entsprechenden Forderungen, da der Schuldner und der Gläubiger zusammentreffen. Dadurch reduziert sich der Schuldenstand des Landes gegenüber dem öffentlichen Bereich um voraussichtlich rund 4,8 Mrd. EUR (Schätzung bezogen auf den Zeitpunkt der Auflösung des Finanzierungsfonds).

Die übergehenden Forderungen gegen das Land Nordrhein-Westfalen in Höhe von 50 Mio. EUR sowie gegen die PLP Management GmbH & Co. KG in Höhe von rund 800 Mio. EUR erhöhen den Forderungsbestand des Landes.

Mit dem Forderungsübergang ist auch der Wegfall der entsprechenden – nichtstrukturellen – zinsbezogenen Zahlungen des Landes an den Finanzierungsfonds in Höhe von rund 124,3 Mio. EUR jährlich (Haushaltsansatz 2018) verbunden. Nach der Auflösung des Finanzierungsfonds stehen dem Land jährlich Zinseneinnahmen von rund 1,2 Mio. EUR aus den Schuldscheinen des Landes Nordrhein-Westfalen zu.

Das Ministerium der Finanzen wird dem Haushalts- und Finanzausschuss des Landtags nach Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes zeitnah eine detaillierte Aufstellung der vom Finanzierungsfonds auf das Land übergegangenen Forderungen vorle-

gen, da aufgrund der bis dahin fortlaufenden Aktivitäten des Finanzierungsfonds eine ebensolche nur stichtagsbezogen im Nachgang erfolgen kann.

Versorgungsansprüche der einzelnen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter sind durch die Auflösung des Finanzierungsfonds nicht berührt. Sowohl bisher (vgl. § 2 Abs. 2 LFinFG) als auch zukünftig richten sich die verfassungsrechtlich aus dem lebenslangen Alimentationsprinzip gemäß Art. 33 Abs. 5 GG garantierten Versorgungsansprüche ausschließlich gegen den Dienstherrn selbst.

### **Zu Artikel 2 (Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes)**

Die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG wird mit der vorgesehenen Änderung des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamVG) im Wesentlichen inhaltsgleich fortgeführt und um eine weitere Zuführungsmöglichkeit nach Maßgabe des Haushalts ergänzt. Eine Übersicht nach § 26 Abs. 2 Satz 2 LHO wird künftig dem Einzelplan 04 des Landeshaushaltsplanes als Anlage beigefügt.

### **Zu Nummer 1**

#### **Zu Absatz 1**

Absatz 1 der Vorschrift bestimmt, dass die Versorgungsrücklage des Landes nach § 3a LFinFG mit dem am 14. Dezember 2017 vorhandenen Bestand ungeachtet der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz fortgeführt wird.

Ansprüche Dritter, etwa von Besoldungs- und Versorgungsempfängerinnen und -empfängern, gegen das Sondervermögen bestehen in Fortführung von § 3a Abs. 8 Satz 1 LFinFG nicht.

#### **Zu Absatz 2**

Angesichts der Auflösung des Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz als Anstalt des öffentlichen Rechts bestimmt Absatz 2 des neuen

§ 10a LBeamtVG die Verwaltung des Sondervermögens unmittelbar durch das Landesamt für Finanzen. Für das Sondervermögen gilt § 113 LHO.

Um bei der Vermögensanlage externe Fachkompetenz nutzen zu können, kann die Anlage der Mittel auf Dritte – wie beispielsweise auf die Bundesbank – übertragen werden.

### **Zu Absatz 3**

Absatz 3 der neuen Vorschrift enthält eine Aufzählung zulässiger Anlageformen, die sich weitestgehend an der Regelung des bisherigen § 3 Abs. 4 LFinFG orientiert. Es ist beabsichtigt, die dem Sondervermögen für die Anlage zur Verfügung stehenden Mittel zukünftig bei Dritten anzulegen.

Das Ministerium der Finanzen wird im Übrigen ermächtigt, mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Anlagerichtlinien zu erlassen.

### **Zu Absatz 4**

Absatz 4 der neuen Vorschrift sieht für das Land die Möglichkeit vor, nach Maßgabe des Haushalts weitere Zuführungen an das Sondervermögen zu leisten. Damit wird die Möglichkeit des weiteren Aufbaus des Sondervermögens geschaffen. Ohne eine solche Option würde es zum Ende des Jahres 2017 bei den nach § 3a Abs. 2 und 3 LFinFG auslaufenden Zuführungen bleiben (vgl. Artikel 5 Abs. 1).

Die näheren Voraussetzungen einer solchen Zuführung werden bei Aufstellung des nächsten Haushalts, also erstmals im Haushaltsgesetz 2019/2020, geregelt. Die Landesregierung plant, in der Regierungsvorlage Zuführungen nur für den Fall vorzusehen, wenn dafür keine Nettokreditaufnahme erforderlich ist.

### **Zu Absatz 5**

Entnahmen aus dem Sondervermögen können weiterhin ausschließlich zur Entlastung von Versorgungsaufwendungen nach Maßgabe des Haushalts erfolgen.

## **Zu Nummer 2**

Die Inhaltsübersicht des Landesbeamtenversorgungsgesetzes ist aufgrund der vorgenannten Änderungen entsprechend anzupassen.

## **Zu Artikel 3 (Änderung des Kommunal-Versorgungsrücklagegesetzes)**

Das Kommunal-Versorgungsrücklagegesetz ist wegen der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenversorgung Rheinland-Pfalz durch Artikel 1 dieses Gesetzes redaktionell anzupassen, damit die in Bezug genommenen Vorschriften zur Versorgungsrücklage weiterhin entsprechend Anwendung finden.

## **Zu Artikel 4 (Änderung des Ausführungsgesetzes zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz)**

Das Ausführungsgesetz zu Artikel 117 der Verfassung für Rheinland-Pfalz bedarf wegen der Änderungen durch die Artikel 1 und 2 dieses Gesetzes lediglich der redaktionellen Anpassung. Eine umfassende Evaluation des Ausführungsgesetzes ist für die zweite Jahreshälfte 2017 vorgesehen.

## **Zu Artikel 5 (Auflösung der PLP Management GmbH & Co. KG)**

Bei der PLP Management GmbH & Co. KG handelt es sich nicht nur aufgrund der Bilanzsumme der Gesellschaft um eine wesentliche Beteiligung des Landes. Die Landeshaushaltsordnung (LHO) regelt in § 65 Abs. 7, dass bei der Veräußerung der Anteile an einer wesentlichen Beteiligung die Einwilligung des Landtags einzuholen ist. Zwar werden die Anteile an oben genannter Gesellschaft nicht veräußert, dennoch führt das geplante Vorgehen zu einem Untergang der Gesellschaft als solcher. In analoger Anwendung des § 65 Abs. 7 LHO soll daher auch bei der Aufgabe der Beteiligung des Landes an der PLP Management GmbH & Co. KG die Einwilligung des Landtags durch das vorliegende Gesetz erteilt werden.

Mit der Übernahme der Vermögensgegenstände der PLP Management GmbH & Co. KG durch das Land, welche im Wesentlichen aus der Einlage bei der Landesbank

Baden-Württemberg (rund 300 Mio. EUR) und der mittelbaren Beteiligung an der Landesbank Saar (rund 100 Mio. EUR) bestehen, sind jährliche Mittelzuflüsse für den Landeshaushalt im unteren zweistelligen Millionenbereich zu erwarten.

Die zwischen Land und Gesellschaft bestehenden Swap-Verträge werden sich, aufgrund des Zusammentreffens der beiden Vertragspartner – Land und Gesellschaft – zu einer Person, auflösen. Durch den Wegfall dieser heute bestehenden Swap-Verträge entstehen, auch unter Berücksichtigung eines bei der Gesellschaft mit der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) bestehenden und vom Land zu übernehmende Swap-Vertrages, – im Saldo – keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt gegenüber der jetzigen Situation.

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber dem Land mit einem Rückzahlungsbetrag von insgesamt rund 800 Mio. EUR, welche ursprünglich gegenüber dem Finanzierungsfonds bestanden und im Wesentlichen im Jahr 2037 bzw. 2047 fällig geworden wären, gehen infolge der Auflösung der Gesellschaft auf das Land über und heben sich – ebenso wie die oben beschriebenen Swap-Verträge – auf. Die weiteren Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die zum Auflösungszeitpunkt schätzungsweise bei rund 150 Mio. EUR liegen werden, sollen vom Land übernommen und im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung entsprechend berücksichtigt werden.

Mit der Auflösung der Gesellschaft entsteht aufgrund des von der Gesellschaft in der Vergangenheit erzielten und nicht ausgeschütteten Gewinns eine einmalige Kapitalertragssteuerpflicht in Höhe eines niedrigen zweistelligen Millionenbetrages, die letztlich vom Land zu tragen ist. Diese Kapitalertragssteuerpflicht würde auch entstehen, wenn bei Fortbestand der Gesellschaft die dort thesaurierten Erträge zugunsten des Landeshaushaltes zu einem späteren Zeitpunkt entnommen würden.

## **Zu Artikel 6 (Übergangs- und Schlussbestimmungen)**

### **Zu Absatz 1**

§ 3a LFinFG sieht Zuführungen bis zum 31. Dezember 2017 vor. Ungeachtet der Aufhebung des Landesgesetzes über den Finanzierungsfonds für die Beamtenver-

sorgung Rheinland-Pfalz soll an diesen Zuführungen festgehalten werden, so dass es einer entsprechenden Übergangsregelung bedarf.

#### **Zu Absatz 2**

Die noch vorhandenen Versorgungsrücklagen der Akademie der Wissenschaften und der Literatur, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Rheinland-Pfalz, des Landeskrankenhauses, des Römisch-Germanischen Zentralmuseums und des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen wären aufgrund der Beendigung der Zuführungspflicht mit Ablauf des Jahres 2017 an diese in einer Summe ausgezahlt worden. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird an dieser Ausgangslage festgehalten.

#### **Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)**

Die Bestimmung legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens auf den 15. Dezember 2017.

Das Datum ist so gewählt, dass noch ausreichend Zeit für einen ordnungsgemäßen Vollzug des Gesetzes vor dem Ende des Jahres 2017 verbleibt.